



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. April 2024

Nr. 2024-279 R-362-30 Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Hospental; Genehmigung

Gemäss Beschlussprotokoll der Einwohnergemeinde Hospental vom 12. Mai 2023 genehmigte die Gemeindeversammlung die überarbeitete Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Hospental.

Am 1. März 2024 ersuchte der Gemeinderat Hospental den Regierungsrat, die revidierte BZO zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht vom 26. Mai 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der BZO sollen in der Gemeinde Hospental Regelungen im Zusammenhang mit dem Campieren respektive für die Einführung eines Verbots für das «wilde» Campieren geschaffen werden.

Als Campieren wird die Benützung von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen und dergleichen definiert. Im Kanton Uri ist das «wilde» Campieren grundsätzlich überall zulässig. In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Campingferien stark gestiegen und die Möglichkeit zum «wildem» Campieren wurde auch im Kanton Uri rege genutzt. Das «wilde» Campieren führt aufgrund von Lärmbelästigungen, Littering, Verrichten der Notdurft sowie zugeparkten Wiesen oder Zufahrtsstrassen jedoch vielerorts zu Unmut. Gleichzeitig stellen Camperinnen und Camper eine Chance

für den Tourismus des Kantons Uri und die Urner Volkswirtschaft dar. Touristinnen und Touristen sollen, soweit möglich, nicht durch Verbote vergrämt werden.

Die BZO Hospental soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass zukünftig das Campieren nur noch auf bewilligten Campingplätzen zulässig ist. Das «wilde» Campieren wird verboten.

4. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]; SR 700). Vom 16. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Bevölkerung und Dritte Einsicht in die Unterlagen der Teilrevision der BZO nehmen und beim Gemeinderat Hospental Anregungen und Einwendungen einreichen. Während des Mitwirkungsverfahrens gingen beim Gemeinderat keine Anträge ein.
5. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der BZO der Gemeinde Hospental genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als rechtmässig und sachgerecht. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Hospental wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten BZO in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Hospental; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

